Satzung der **ACA Interessengemeinschaft** (e.V.i.G.)

Paragraph 1: Name des Vereins:

Der Name des Vereins ist "ACA Interessengemeinschaft". Er ist mit Sitz in Berlin Charlottenburg in das Vereinsregister eingetragen.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Paragraph 2: Zweck des Vereins:

Zweck des Vereins ist es, Menschen auf ihrem Weg zu unterstützen, von den Auswirkungen des Aufwachsens in alkoholkranker bzw. dysfunktionaler Umgebung zu genesen.
Somit gehört der Verein zu dem in § 52 Absatz 2 Satz 1 Punkt 3 der Abgabenordnung benannten Bereich „..die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege..“.
Der Verein setzt diesen Zweck um, indem er die Interessen der Selbsthilfe Gemeinschaft ACA®, im deutschsprachigem Bereich, vertritt. Dieses Vertreten beinhaltet Verwaltung, Organisation von Veranstaltungen, sowie allgemeine Unterstützung der ACA® Selbsthilfegruppen.
Der Satzungszweck wird auch verfolgt durch Herausgabe und Vertrieb der ACA-betreffenden Literatur, um die Genesung der erwachsenen Kinder von Alkoholikern und aus dysfunktionalen Familien zu unterstützen. Der Literaturverkauf ist in die Ziele der Gemeinnützigkeit §3 eingebunden. Sollten durch gutes Haushalten Überschüsse erwirtschaftet werden, werden diese nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt. Ein Einsatz werden Literatur- Bereitstellungen oder Vergünstigungen für Meetings in Gründung sein. Damit wird auch ein zusätzliches Merkmal für Gemeinnützige Zwecke, die „Mildtätigkeit“ bedient. Da dies aber nicht kontinuierlich, sondern nur bei Überschusslage zutrifft, wird dieser Punkt nicht als eines der Hauptziele erwähnt.
Der Vereinszweck wird weiterhin verwirklicht durch die Kooperation mit öffentlichen Stellen der Gesundheitspflege/Gesundheitsvorsorge.

Paragraph 3: Gemeinnützigkeit:

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins sowie bei Aufhebung des bisherigen Zwecks keinen Anspruch an dem Vereinsvermögen.Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Paragraph 4: Mitgliedsbeiträge:

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Der Verein erhält sich, wie die ACA® Gemeinschaft durch eigene freiwillige Spenden.

Paragraph 5: Mitgliedschaft:

(1) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person auf Antrag werden, die sich als aktive:r Teilnehmer:in der ACA® Gemeinschaft versteht.

(2) Der Verein besteht aus den Mitgliedern der "ACA Interessengemeinschaft" und zwar:
der 1., 2. Vorsitzenden Person und der 3. Vorsitzenden Person (Vertreter:in) gem. § 7,
weiteren Dienstbeauftragten und dienstfreien Mitgliedern.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt:
durch Austritt,
durch Ausschluss.

Paragraph 6: Mitgliederversammlung:

(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt einmal im Jahr. Sie hat, unter Angabe der Tagesordnung, vom Vorstand schriftlich (auch in elektronischer Form gültig) mit einer Frist von 3 Wochen zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann in Form von "in Person", "Video- Telefon-Meeting" oder "Hybrid" (als Mischform der ersten beiden Möglichkeiten) stattfinden.
Ein außerordentliches Zusammentreffen der Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder es verlangen. (Die Einladung erfolgt frist- und formgerecht unter Angabe des Grundes und der gewünschten Tagesordnung).

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Sollte bei der ersten Einberufung dies nicht erreicht werden, können die anwesenden Mitglieder entscheiden das auch ein kleineres Gremium beschlussfähig ist. Die Mindestanzahl muss so hoch sein, das die anwesenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit überstimmt werden können.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über
1. Aufnahme neuer Mitglieder
2. Ausschluss von Mitgliedern
3. Wirtschaftliche Planung für das Vereins-Jahr, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
5. Wahl des Vorstandes
6. Änderung der Satzung
7. Auflösung des Vereins

(4) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit (Anwesende) erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitenden sowie der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

Paragraph 7: Vorstand:

Der Vorstand besteht aus der 1., der 2. und der 3. vorsitzenden Person, wobei nur die 1. und 2. vorsitzende Person im Vereinsregister eingetragen sind.
Der Verein wird von der 1. und 2. vorsitzenden Person gemeinsam vertreten.
Für den Fall des Ausscheidens einer der beiden eingetragenen ersten Vorsitzenden - gleichgültig aus welchem Grund -, übernimmt die 3. vorsitzende Person stellvertretend die Amtsführung für die ausgeschiedenen vorsitzende Person.
Die Aufgaben eines Schatzmeisters sollen von der zweiten oder dritten vorsitzenden Person wahrgenommen werden.
Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
Einmalige direkte Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
Er führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Vorstandssitzungen sind im Bedarfsfall vom Vorsitzenden mit angemessener Frist einzuberufen.
Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

Paragraph 8: Auflösung:

Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an SOS Kinderdörfer e.V. Deutschland, der als gemeinnützige Einrichtung anerkannt ist und die das anfallende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Paragraph 9: Änderung der Satzung:

Änderungen dieser Satzung können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Paragraph 10 : Inkrafttreten:

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom XX.XX.2026 beschlossen und tritt am XX.XX.2026 in Kraft. *Datum wird nach der Gründungssitzung eingetragen*